

27.03.84

Fz - R

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuer-
gesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes

Punkt der 534. Sitzung des Bundesrates am 6. April 1984

A

Der Rechtsausschuß empfiehlt dem Bundesrat,
zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2
des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

R

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa
(§ 4 Abs. 5 Nr. 8 EStG) und
Nr. 4 Buchstabe a (§ 52 Abs. 3 a EStG)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf
des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob nicht auch
die außerhalb des Geltungsbereichs des Einkommensteuer-
gesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes festgesetz-
ten Geldbußen, Ordnungsgelder und Verwarnungsgelder und
vergleichbaren Sanktionen sowie allgemein Zwangsgelder
- auch im Sinne des Artikels 16 der Ersten Durchführungs-
verordnung zu Artikel 85 und 86 EWGV vom 6.2.1962
(ABl. EG Nr. 13 vom 21.2.1962 S. 204) - von dem in Ar-
tikel 1 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 4
Abs. 5 Nr. 8 EStG - neu -) bestimmten Abzugsverbot
erfaßt werden müssen.

- R 2. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 12 Nr. 4 EStG) und
 Artikel 2 Nr. 1 (§ 10 Nr. 3 KStG)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob anstelle des Begriffs "Nebenstrafen vermögensrechtlicher Art" nicht eine mit der Terminologie des Strafgesetzbuches übereinstimmende Formulierung gefunden werden kann, die eindeutig umschreibt, welche Maßnahmen wegen ihres Strafcharakters erfaßt werden sollen.

- R 3. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a (§ 52 Abs. 3 a EStG)

Zus. mit
Ziff.
5 und 6

In Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a ist § 52 Abs. 3 a Satz 1 wie folgt zu fassen:

"§ 4 Abs. 5 Nr. 8 ist auch für Veranlagungszeiträume vor 1983 anzuwenden, es sei denn, daß ein bestandskräftiger Steuerbescheid vorliegt, der nicht unter dem Vorbehalt der Nachprüfung steht."

Begründung:

Klarstellung, daß die Rückwirkung auch gilt, wenn für vergangene Veranlagungszeiträume noch kein Steuerbescheid ergangen ist.

- R 4. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a (§ 52 Abs. 3 a EStG)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob nicht von § 52 Abs. 3 a Satz 2 - neu - alle Fälle des § 4 Abs. 7 erfaßt werden sollen, also auch Leistungen im Sinne des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 8 Satz 2.

R 5. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe c (§ 52 Abs. 19 a EStG)

us. mit
iff.
und 6

In Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe c ist § 52 Abs. 19 a EStG
wie folgt zu fassen:

"(19 a) § 12 Nr. 4 ist auch für Veranlagungszeiträume
vor 1983 anzuwenden, es sei denn, daß ein bestands-
kräftiger Steuerbescheid vorliegt, der nicht unter
dem Vorbehalt der Nachprüfung steht."

Begründung:

Klarstellung, daß die Rückwirkung auch
gilt, wenn für vergangene Veranlagungs-
zeiträume noch kein Steuerbescheid er-
gangen ist.

R 6. Zu Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe a (§ 54 Abs. 6 KStG)

us. mit
iff.
und 5

In Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe a ist § 54 Abs. 6 KStG
wie folgt zu fassen:

"(6) § 10 Nr. 3 ist bereits für einen vor dem 1. Ja-
nuar 1984 beginnenden Veranlagungszeitraum anzuwen-
den, es sei denn, daß ein bestandskräftiger Steuer-
bescheid vorliegt, der nicht unter dem Vorbehalt
der Nachprüfung steht."

Begründung:

Klarstellung, daß die Rückwirkung auch
gilt, wenn für vergangene Veranlagungs-
zeiträume noch kein Steuerbescheid er-
gangen ist.

R 7. Zu Artikel 2 (Körperschaftsteuergesetz)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob zur Klarstellung in das Körperschaftsteuergesetz nicht Regelungen entsprechend denen in § 52 Abs. 3 a, Abs. 12 b EStG in der Fassung des Artikels 1 Nr. 4 Buchstaben a und b des Gesetzentwurfs ausdrücklich aufgenommen werden sollten.

B

- Fz 8. Der federführende Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.